

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Parasitologie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Erkennung, Epizootologie, Behandlung und Vorbeuge von Parasitosen der Haus- und Wildtiere, der Reptilien, der Süßwasserfische und Bienen (Protozoologie, Helminthologie und Arachno-Entomologie) sowie die tierexperimentelle Parasitologie

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A.1. Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß V.
- **A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:
 - fachbezogene T\u00e4tigkeit in einem Grundlagenfach wie z. B. Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Virologie

bis zu 1 Jahr

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung anderer Thematik als die der Dissertation und als Erstautor. Bei Zweitautorenschaft ist die Erläuterung des eigenen Anteils erforderlich. Liegt keine Dissertation vor sind drei fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen als Erstautor erforderlich. Anerkannt werden können auch hier zwei Veröffentlichungen als Zweitautoren mit Erläuterung des eigenen Anteils. Vorträge und Poster sind anerkennungsfähig, wenn sie auf einem nationalen oder internationalen Kongress gehalten wurden und die Publikation des Abstracts in einem Kongressband erschienen ist. Alle Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Gegebenenfalls Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** angerechnet werden.

E. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

- 1. Parasitologische Diagnostik und Methodik (klassische, serologische und molekularbiologische Methoden),
- 2. Epidemiologie, Klinik, Pathologie, Therapie und Meta- und Prophylaxe,
- 3. Morphologie und Biologie der Parasiten,
- 4. Parasitäre Zoonosen,
- 5. Kenntnisse in der
- 5.1 allgemeinen Pathologie der Infektionskrankheiten und Parasitosen im Speziellen
- 5.2 Hygiene,
- 5.3 Immunologie,
- 5.4 Toxikologie,
- 5.5 Pharmakologie,
- 5.6 Biochemie,
- 5.7 Molekularbiologie,
- 5.8 Arzneimittelrecht, insbesondere Rückstandsverhalten von Antiparasitika,
- 5.9 Qualitätsmanagement (ISO/IEC 17025),
- 5.10 einschlägige Rechtsvorschriften,
- 6. Gutachterliche Stellungnahme

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute,
- 2. Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter,
- 3. staatliche, kommunale oder private parasitologische Institute und Laboratorien,
- 4. Tätigkeit in zugelassenen Einrichtungen der Industrie,
- 5. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Anlage

Leistungskatalog

Es sind insgesamt 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsberechtigten zu bestätigen.

Es müssen Nachweise über praktische Erfahrungen und Tätigkeiten auf folgenden	
Arbeitsgebieten erbracht werden:	
1. Passagierung von Parasiten:	10
	10
Aufbereiten von Parasitenstadien zur Gewinnung infektiösen Materials und	
Passagierung im Wirt bzw. in der Zellkultur	200
2. Nachweis von Parasiten und Diagnostik parasitenbedingter	300
Infektionskrankheiten in Einzeltieren und Nutztierherden einschließlich Zoonosen	
morphologische Identifikation/Bestimmung	
koproskopische Untersuchung	
hämatologische Untersuchung	
Untersuchung von Haut-/Haarproben	
parasitologische Sektion	
histopathologische Untersuchungen	
molekularbiologische Untersuchungen einschließlich Speziesdifferenzierung	
morphologisch gleichartiger Parasiten	
serologische Untersuchungen	
→ darunter müssen folgende Nachweise erfolgt sein:	
Arthropoden(stadien)	20
Protozoen(stadien)	50
Nematoden(stadien)	100
Trematoden(stadien)	5
Zestoden(stadien)	5
3. Maßnahmen zur Parasitenbekämpfung	50
Wirksamkeitsprüfung von Antiparasitika	
Wirksamkeitsprüfung von Desinfektionsmitteln	
Labororganisation	

In dem Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.